Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 203/2016/14-19
Status: öffentlich
Datum: 20.10.2016

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Frau Dähne
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Ausübung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	03.11.2016	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	29.11.2016	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	12.12.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Hiermit erklärt die Gemeinde Hoppegarten, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Hoppegarten gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl 5.11.2015 Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdöR auszugehen. Um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden, müssen sich die Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten.

Der bisherige § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), nach dem jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, ist mit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes zum 1. Januar 2016 weggefallen. Die Unternehmereigenschaft von jPdöR wird nunmehr in § 2b UStG geregelt. Danach gelten jPdöR nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Führt ihre Behandlung als Nichtunternehmer hingegen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, gelten sie als Unternehmer. Mit diesen neuen Regelungen ist generell davon auszugehen, dass es zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auch von Gemeinden kommt.

Für Städte und Gemeinden gibt es jedoch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG. Das BMF hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015

geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten. Die jPdöR kann damit in den Jahren 2017 bis 2020, die für sie im Konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Die Optionserklärung ist einheitlich, für sämtliche von der jPdöR ausgeübte Tätigkeiten abzugeben. Diese Einheitlichkeit der Behandlung begründet sich einerseits damit, dass der Gesetzgeber eine „Rosinenpickerei“ bewusst verhindern wollte. Das heißt, die jPdöR soll nicht in den für sie günstigeren Fallgestaltungen in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen und in den für sie gegebenenfalls schlechteren Konstellationen der Abfuhr der Umsatzsteuer entgehen können.

Zum anderen begründet sich die einheitliche Behandlung der jPdöR auch mit der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts. Anders als im Ertragssteuerrecht, wo jeder Betrieb gewerblicher Art (BgA) für sich steuerpflichtig ist, werden umsatzrechtlich alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen i. S. v. § 2 UStG zusammengefasst. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31.12.2020 erbracht werden. Die jPdöR kann die Erklärung bereits während dieser Übergangszeit widerrufen, dann finden die neuen Regelungen Anwendung. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen.

Die Gemeinde Hoppegarten kann nach dieser Erklärung in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Daher sollte die Gemeindevertretung Hoppegarten die Ausübung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG durch den Bürgermeister bis zum 31.12.2016 beschließen. Damit kann die Verwaltung bis zum 31.12.2020 die Leistungen der Gemeinde Hoppegarten analysieren und auf etwaige Umsatzsteuerpflicht prüfen, die Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges betrachten und bei allen zukünftigen Entscheidungen die Vor- und Nachteile einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht abwägen. Diese Analysen müssen durch die Verwaltung in mehreren Schritten durchgeführt werden, um genaustens zu betrachten, ob die neue Rechtslage für die Gemeinde Hoppegarten wirtschaftlich günstiger ist.

Dabei ist insbesondere zu analysieren:

1. Erarbeitung eines Leistungskataloges unter Anwendung der ab 01.01.2017 geltenden Rechtslage auf der Grundlage der im Haushalt abgebildeten Produkte und Leistungen der Gemeinde Hoppegarten
2. Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale.

Hierunter sind nicht nur die laufenden Leistungen wie Betriebskosten, Lieferungen und Dienstleistungen zu verstehen, sondern auch geplante Investitionen.
Da diese Analysen noch nicht abgeschlossen sind bzw. die ersten Auswertungen tendenziell für die Anwendung des alten Rechts sprechen, sollte die Optionserklärung vorsorglich nach altem Recht abgegeben werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Bis zum 31.12.2020 keine. Auswirkungen ab dem 01.01.2021 werden bei bestehenden Leistungen bis zum 31.12.2020 geprüft und analysiert.

Anlagen:

- Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg
- Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.04.2016 zur Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Synopse § 2 – § 2b UStG

Karsten Knobbe
Bürgermeister